

# DAS BULLETIN

AUSGABE 2/2015

## IN DIESER AUSGABE

### Spionage in monetären Werten — Anregungen

- Unternehmensreputation als immaterielles Anlagevermögen
- Betriebsgeheimnisse als aktivierungsfähiger Vermögenswert?
- Informationen und Ausblick

**BM.I** 

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

#### Impressum:

**Medieninhaber:** Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, 1014 Wien, Herrengasse 7, Telefon: +43 (0)1-53126-0, E-Mail: einlaufstelle@bmi.gv.at, www.bmi.gv.at

**Inhaltlich verantwortlich:** Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (.BVT), 1014 Wien, Postfach 100, Herrengasse 7, Telefon: +43 (0)1-53126-4100, E-Mail: WIS@bvt.gv.at

**Gestaltung:** Bundesministerium für Inneres, Abteilung I/8 - Protokoll und Veranstaltungsmanagement

## WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIESPIONAGE

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bewertung des unmittelbaren monetären Schadens wirtschaftskrimineller Ereignisse in einem Unternehmen gestaltet sich oftmals sehr schwierig. Ein Verlust von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die daran anknüpfenden Umsatzeinbußen, Kundenverluste, Reputationsschäden bzw. Wettbewerbsnachteile können jedoch im Regelfall aufgrund fehlender Berechnungsmodelle nur unzureichend kalkuliert werden. Nicht zuletzt deshalb verläuft die strafrechtliche Verfolgung von Fällen der Wirtschafts- oder Industriespionage für das betroffene Unternehmen oftmals nicht zufriedenstellend.

Die vielfältigen Kommunikationsmöglichkeiten durch die bereitstehenden Medien sowie die Veröffentlichung von Dokumenten über die Arbeitsweise einiger Nachrichtendienste, haben zur Folge, dass grundsätzlich von einem Anstieg der öffentlichen Aufmerksamkeit in Bezug auf wirtschaftskriminelle Ereignisse ausgegangen werden kann.

Aus dem bestehenden Rechenwerk eines Unternehmens ableitbare Berechnungsmodelle für die Höhe von Reputationsschäden nach einem Vorfall von Wirtschafts- oder Industriespionage sowie die eine abschließende Beantwortung der Frage nach der Aktivierbarkeit von Betriebsgeheimnissen als immaterielle Vermögenswerte sind in der Fachliteratur nicht vorhanden. Dennoch sollen in der vorliegenden Ausgabe Anregungen für die Formulierung möglicher unternehmensspezifischer Berechnungsmodelle gegeben werden.

## UNTERNEHMENSREPUTATION ALS IMMATERIELLES ANLAGEVERMÖGEN

Der Begriff „Unternehmensreputation“ umfasst vor allem den Charakter, das Image, eine Marke bzw. die Identität eines Unternehmens und wird buchhalterisch als immaterieller Vermögensgegenstand erfasst welcher für gewöhnlich mit Produktmarken und nicht mit dem Unternehmen als Marke an sich zusammenhängt. Die Folgen eines Reputationsverlustes sind vielfältig, jedenfalls aber ist dies der direkte Verlust von künftigen Geschäftsvolumen, da es zu einer Veränderung der Wahrnehmung des Unternehmens seitens der Stakeholder kommt.

Eine Analyse des Jahresabschlusses kann die Auswirkungen von, durch Wirtschafts- oder Industriespionage, verursachten Reputationsschäden teilweise aufzeigen. Rückläufige Gewinne, die

Verminderung des Cashflows sowie finanzielle Engpässe welche aus einer Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit resultieren, werden im Jahresabschluss ersichtlich. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Regenerationsphase in Folge eines Reputationsschadens über einen Zeitraum von vier Jahren verläuft, da die Stakeholder das reputationssschädigende Ereignis nach rund drei Jahren laut Umfragen vergessen.

Während Reputationsschäden im Regelfall keine Auswirkungen auf den Wert technischer Anlagen aufweisen, so kann eine Ab- bzw. Neubewertung von immateriellen Anlagevermögen erforderlich sein, da aufgrund sinkender Nachfrage, dem Wegfall von Kunden sowie sinkenden Aktienkursen beispielsweise Konzessionen und gewerbliche Schutzrechte einen Wertverfall erleiden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit auf der Passivseite der Bilanz etwaig drohende Reputationsschäden durch Vorfälle von Wirtschafts- oder Industriespionage durch eine Erhöhung der Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten oder Aufwendungen zu berücksichtigen. Aufwendungen zur Begleichung von Schäden in Folge des Bekanntwerdens eines reputationssschädigenden Ereignisses wie Rechts- und Beratungskosten, Gerichtskosten sowie erhöhte Ausgaben für Werbe- bzw. PR-Maßnahmen sind allerdings den sonstigen betrieblichen Aufwendungen zuzurechnen.

Allerdings kann der Verlust der Kreditwürdigkeit ebenfalls mit einem solchen Ereignis einhergehen und die vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten und somit den Verlust von Fremdkapital zur Folge haben. Ebenso können sich Reputationsschäden in der Entwicklung des Cashflows des Unternehmens widerspiegeln und sohin zu einer Erschwerung der Möglichkeiten der Fremdkapitallukrierung führen.

Eine modellhafte Berechnungsmethode von Reputationsschäden gliedert sich, in Anlehnung an die Bilanzanalyse in die Punkte Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und Kennzahlen und erfolgt für einen Betrachtungszeitraum von mindestens vier Jahren. Bei der Betrachtung der Bilanz ermöglicht dies einen ersten Überblick über wesentliche Veränderungen und lenkt den Fokus auf jene Bilanzpositionen deren Veränderung zum Vorjahr durch Reputationsschäden bedingt sein könnten. Die Darstellung der Entwicklung der Kennzahlen (Eigenkapitalquote, Fremdkapitalquote, Working Capital und Cashflow) erhöht die Übersichtlichkeit wohingegen aus den Positionen der Bilanz sowie den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung eine Schadenssumme aus der jährlichen Veränderung errechnet werden kann.

## BETRIEBSGEHEIMNISSE ALS AKTIVIERUNGSFÄHIGER VERMÖGENSWERT?

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (Unternehmens- bzw. Wirtschaftsgeheimnisse) deren positive Nutzung oftmals wirtschaftliche Grundlage eines Unternehmens ist und deren Bekanntwerden bei der in- oder ausländischen Konkurrenz somit zumindest nicht unerhebliche Wettbewerbsnachteile mit sich bringt, gehören grundsätzlich zu den schützenswerten Rechtspositionen des Rechts am Unternehmen. Im Gegensatz zu Patentrechten welche ebenso einer Privatperson zustehen können, spricht die begriffsimmanente Unternehmensabhängigkeit von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gegen eine eigene Rechtsposition derselben bzw. liegen diese nur bei ausreichender Unternehmensbezogenheit vor.

Bei Vorliegen von Wirtschafts- oder Industriespionage im Unternehmen gilt es jedenfalls immer das Geheimhaltungsinteresse gegen das Aufklärungsinteresse abzuwägen. Diese Abwägung fällt oftmals zuungunsten einer straf- bzw. zivilrechtlichen Verfolgung aus, da aus Sicht des geschädigten Unternehmens zum Teil der Nachweis bezüglich des Auskundschaftens und Verwertens nicht eindeutig erbracht werden kann. Zudem ist die Bewertung des tatsächlich eingetretenen Schadens durch den Verlust des Betriebsgeheimnisses nicht eindeutig geregelt.

Durch Meldungen von Verdachtsmomenten bzw. kritischer Situationen in Bezug auf Wirtschafts- und Industriespionage im In- oder Ausland ist es dem .BVT als kompetentem und vertrauenswürdigem Ansprechpartner möglich, Risikoprofile zu erstellen und dadurch aktuelle Trends aufzuzeigen.

Betriebsgeheimnisse stellen einen immateriellen Vermögenswert dar, welcher nicht durch subjektive Rechte, wie dies beispielsweise bei Patenten und Markenrechten der Fall ist, geschützt werden kann. Zudem ist gemäß IAS 38 (International Accounting Standard) ein immaterieller Vermögenswert identifizierbar, nicht monetär und ohne physische Substanz, steht in der Verfügungsmacht des Unternehmens und es wird erwartet, dass dem Unternehmen aus ihm künftiger wirtschaftlicher Nutzen zufließt. Die Identifizierbarkeit eines immateriellen Vermögenswertes ist gegeben, wenn dieser separierbar ist, dh. die Fähigkeit aufweist, von den anderen unternehmensinternen Informationen getrennt zu werden und einzeln oder als Teil einer Gruppe übertragen zu werden, oder auf einer vertraglichen/rechtlichen Grundlage beruht.

Erstmals sind immaterielle Vermögenswerte mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Oftmals sind diese Kosten jedoch nicht klar erfassbar. Jedenfalls sind den Herstellungskosten sämtliche Aufwendungen für Forschung zuzurechnen und durch Aufwendungen für die Entwicklung zu ergänzen. Im Falle von Betriebsgeheimnissen können bei dieser Berechnungsmethode jedoch Probleme auftreten, da diese nicht zwangsläufig Neuentwicklungen darstellen und oftmals über einen sehr langen Zeitraum ein gewisses Alleinstellungsmerkmal des Unternehmens auf dem Markt gewährleisten. Der Wert dieser Geheimnisse ist somit eng mit dem gesamten Unternehmenswert verknüpft und da-

## KONTAKT

Für weiterführende Informationen und im Anlassfall steht Ihnen das .BVT zur Verfügung:

### Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung

**E-Mail:** wis@bvt.gv.at

**Telefon:** +43-(0)1-53126-4100

**http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\_Verfassungsschutz/wis**

## AUSBLICK

Der „Enkeltrick“ bei Unternehmen wird immer populärer. Die Ausgabe 01/2016 hat das Thema „CEO Fraud“, dessen unterschiedliche Begehungsformen und entsprechende Basisschutzmaßnahmen zum Inhalt.

## VERANSTALTUNGEN

- 30.09.2015 CEO-Briefing „Schutz vor internationaler Wirtschafts- und Industriespionage, Haus der Industrie, Schwarzenbergplatz 4, 1030 Wien (Sonderausgabe WIS[sen] Bulletin im Oktober 2015)
- 18.-20.11.2015 Drittes DACH-Sicherheitsforum der SIMEDIA, beim Stanglwirt in Going/Tirol

## ANMERKUNG

*Die Ausführungen bezüglich der modellhaften Berechnung von Reputationsschäden für ein Unternehmen beruhen auf der wissenschaftlichen Arbeit von Frau Martina Sattler, BA an der FH Wr. Neustadt, Studiengang Wirtschaftsberatung – Spezialisierung Unternehmensrechnung und Revision.*